

# Einbindung des ADC in das Gesamtregelwerk des Verbandes

(Stand Februar 2008)

Die Vorgaben des NADA-Code sind von den Verbänden in ihr eigenes Regelwerk umzusetzen. Zur Unterstützung wurde im Auftrag der NADA ein Muster-Anti-Doping-Code (Muster-ADC) entwickelt, der sämtliche Vorgaben des NADA-Code berücksichtigt und von den Verbänden, soweit der Muster-ADC selbst keine Ausnahmen vorsieht, wortgleich umgesetzt werden sollte. Diese Vorgehensweise eröffnet Synergieeffekte, denn wenn die Verbände grundsätzlich ein und dasselbe Regelwerk anwenden, ermöglicht dies einen besseren wechselseitigen Erfahrungsaustausch und erleichtert überdies die fachsportübergreifende Rechtsanwendung durch die NADA.

Der Muster-ADC ist ein vollständig aus sich heraus verständliches Regelwerk, das auf Verweisungen auf andere Regelwerke weitgehend verzichtet. Dies fördert die Transparenz und Verständlichkeit des Regelwerks, vermeidet Widersprüchlichkeiten und vereinfacht dessen Rechtsanwendung und Handhabbarkeit. All die vorstehenden Vorteile kommen nur zum Tragen, wenn die Vorschriften des Muster-ADC en bloc als eigenständiges Verbandsregelwerk (Anti-Doping-Code) übernommen werden. Der Verankerung des Anti-Doping-Code im Gefüge des Gesamtregelwerks eines Verbandes kommt dabei besondere Bedeutung zu. Sind doch zum einen vereinsrechtliche Vorgaben zu beachten, zum anderen ist den Bedürfnissen der Praxis hinsichtlich der Beschlussfassung und Änderungsbefugnis Rechnung zu tragen.

**Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Muster-ADC den Verbänden eine praktische Hilfestellung geben soll, allerdings nicht die konkrete Überprüfung und Umsetzung durch die Verbände im Einzelfall ersetzen kann.**

## **1. Verankerung des Regelwerkes - Vereinsrechtliche Vorgaben**

Grundsätzlich steht es Verbänden frei, mit welchem Rang sie Bestimmungen, die – neben der Satzung - die inneren Angelegenheiten regeln, versehen. Dies trifft auch auf die Anti-Doping-Bestimmungen zu. So kann der Anti-Doping-Code entweder zum Satzungsbestandteil erklärt oder ihm der Status einer vereinsrechtlichen Nebenordnung verliehen werden. Hierbei sind jedoch die folgenden rechtlichen Vorgaben zu beachten.

### **a) Kompetenz zum Erlass in der Satzung**

Zunächst ist die Kompetenz zum Erlass einer Verbandsordnung nötig. Diese bedarf stets – unabhängig ob die Verbandsordnung mit Satzungsrang versehen oder als Nebenordnung eingestuft werden soll - einer entsprechenden Grundlage in der Satzung.

### **b) Wesentlichkeitsgrundsatz**

Des Weiteren ist es nach ständiger Rechtsprechung erforderlich, dass die für das Vereinsleben wichtigen Kernfragen in der Satzung selbst geregelt sein müssen (Wesentlichkeitsgrundsatz). Eine Vereinsordnung darf somit die in der Satzung dem Grundsatz nach geregelten Wesensentscheidungen lediglich näher ausgestalten bzw. konkretisieren. Findet eine Vereinsordnung in der Satzung keine Stütze, dann entfaltet die Bestimmung gegenüber den Vereinsmitgliedern keine Bindungswirkung.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Wesentlichkeitsgrundsatz jedoch nur auf das Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern anzuwenden ist. Da die Sportler jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen Verbandsmitglieder sind, vielmehr zumeist via Regelanerkennungsvertrag an das Regelwerk gebunden sind, findet der Wesentlichkeitsgrundsatz diesbezüglich keine Anwendung. Einer Einordnung des Anti-Doping-Code als Nebenordnung steht er daher in diesen Fällen nicht entgegen.

Allerdings ist in diesem Fall zu berücksichtigen, dass auch ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Betreuer den Anti-Doping-Code vertraglich anerkennen müssen, wenn sie ihm vollumfänglich unterworfen sein sollen (zB Verbot der Verabreichung von Dopingmitteln und entsprechende Sanktionierung). Eine etwaige mitgliedschaftliche Bindung würde dann nicht ausreichen. Eine vertragliche Unterwerfung hätte neben der sicheren und umfassenden Regelanerkennung aber zugleich auch den Vorteil, dass die Anti-Doping-Bestimmungen in das ausdrückliche Bewusstsein der Beteiligten gerückt werden.

### **c) Verankerung in einem Regelwerk - Bestimmtheitsgrundsatz**

Der Bestimmtheitsgrundsatz erfordert zum Schutz des Regelungsadressaten, dass alle relevanten Normen für den Adressaten – somit insbesondere für den Sportler – verständlich und durchschaubar sind und sie sich nicht widersprechen. Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn Regelungsinhalte auf verschiedenen Regelungsebenen, wie Satzungen, Rechts- und Verfahrensordnungen, etc zu finden sind.

Mit der Zusammenfassung aller für die Dopingbekämpfung maßgebenden Vorschriften in einem Regelwerk, dem Anti-Doping-Code, ist somit ein wichtiger Schritt hinsichtlich der Regelungstechnik getan. Diese Regelungstechnik ist unbedingt zu übernehmen, denn nur so lassen sich Regelungskonflikte und ein Spannungsverhältnis mit dem Bestimmtheitsgrundsatz bestmöglich verhindern.

## **2. Veränderungen des Anti-Doping-Code**

Aufgrund der regelmäßigen Entwicklungen im Anti-Doping-Kampf und der damit verbundenen notwendigen Änderungen der entsprechenden Bestimmungen und Vorgaben der WADA und NADA ist es von großer Bedeutung, dass der Anti-Doping-Code durch den Verband zügig und situationsangepasst geändert werden kann und diese Änderungen schnell in Kraft treten. Maßgeblich hierfür sind der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Befugnis zu Änderungen.

### **a) Inkrafttreten**

Sofern Regelungen mit Satzungsrang versehen werden, erlangen diese erst mit Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft, während das Inkrafttreten vereinsrechtlicher Nebenordnungen autonom von dem Verband bestimmt werden kann, zB mit Beschlussfassung und Veröffentlichung. Der Vorteil liegt diesbezüglich somit klar bei der Klassifizierung als vereinsrechtliche Nebenordnung, da eine Eintragung in das Vereinsregister schnell zu zeitlichen Verzögerungen führen kann.

### **b) Anpassungsfähigkeit**

Aufgrund des stetigen und schnellen Anpassungsbedarfs ist es ferner besonders wichtig, dass die Zuständigkeit für Änderungen bei kleineren, häufiger zusammentreffenden Verbandsorganen liegt und nicht bei einem Gremium, das regelmäßig nur alle vier Jahre einberufen wird, wie z.B. ein Verbandstag.

Zu empfehlen ist daher, die Zuständigkeit für Änderungen des Anti-Doping-Code z.B. dem Präsidium zu übertragen und auch die Fristen zur Vorlage von Änderungsbeschlüssen nicht zu sehr auszudehnen.

„Änderungen des Anti-Doping-Code werden mit einfacher Mehrheit durch den ... beschlossen. Jedes Mitglied des ... hat eine Stimme.“

### **3. Fazit**

Abschließend können die zwingenden Vorgaben und die Philosophie des Anti-Doping-Code folgendermaßen zusammenfassend gefasst werden: Ziel ist die Schaffung eines eigenständigen Regelwerks, das aus sich heraus verständlich und eindeutig ist, so wenig Verweise auf andere Regelwerke wie möglich enthält, schnell an Veränderungen angepasst werden kann, den Verbänden hinreichende Flexibilität zur Anpassung an zwingende Verbandsspezifika belässt und sportartübergreifend vergleichbar ist.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es unbedingt erforderlich, dass der Anti-Doping-Code als eigenständiges Regelwerk verankert wird. Empfohlen wird dabei eine Einstufung in den Rang einer Nebenordnung, zu deren Änderung ein kleineres, schnell einberufenes Gremium befugt wird. Hierbei ist ferner zu berücksichtigen, dass eine vertragliche Anerkennung des Anti-Doping-Code durch alle Personen, die diesem unterworfen sein sollen, zwingend erforderlich ist. Eine entsprechende Unterwerfungsklausel kann jedoch in Startpässe, Athletenvereinbarungen, Lizenzausweise oder sonstige Vereinbarungen aufgenommen werden.